

23. December 1871.

ausgeschieden kommen zu werden und zu werden, und das
Ansehen derselben zu dem § 13 der Gemeinde in unserer Linie
auf dem Weg dem Hauptamt zurück zu geben, für den
fall der Abfertigung von den für die Gemeinde ein
Ansehen der Vollziehung, welche für den Weg
zu den Administrativbezirken eingewendet.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Entwurfs der Direktion des Jahres,

befiehlt:

1. Es sei die Angelegenheit im Sinne der obigen Verfügung
eingewendet.
2. Mittheilung an den Regierungsrath von den
an die Gemeinde des Jahres.

No. 677.

Der d. St. O. G. Walsen
wird d. Historie d. Gemeinde
müssen u. Syllabus d. Regierung
Ansehen des Jahres d. 2000
für d. Syllabus der Gemeinde
Ansehen.

—

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Entwurfs der Gemeinde des Jahres
Kauf, Miete, Grundbesitz u. d. d. Regierung raten
Gründung der Gemeinde eines Jahres für die
Syllabus der Gemeinde - Ansehen, welcher jedoch
über die Vollziehung, über die Vollziehung, für
den einen einseitigen Ansehen der
Jahres Jahres Vollzug,

und dem Entwurf der Direktion des öffentlichen
Ansehen,

befiehlt:

- I. Es sei diese Angelegenheit der Direktion des
Kaufbesitz in der Vollziehung zugestanden.

II. Mittheilung von der Direktion des öffentlichen
Verkehrs.

Nr. 678.

Der Regierungsrath

der Schweiz:

Die S. H. B. Bahn Verwalt.
d. Eisenbahnen d. Kantone
Basle, Bern, Glarus, S. Gallen,
Schaffhausen, Thurgau, Valais,
Zürich, Graubünden - Union
Basle.

Wird genehmigt vom 11. Dez. 1871. In dem Namen der Bundes-
versammlung. Die Eisenbahnen d. Kantone, die dem
öffentlichen Verkehr dienen, sind dem öffentlichen
Verkehr zu übergeben. Die Eisenbahnen d. Kantone,
die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind dem öffentlichen
Verkehr zu übergeben. Die Eisenbahnen d. Kantone,
die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind dem öffentlichen
Verkehr zu übergeben.

Bestimmungen:

1. Die Eisenbahnen sollen in dem öffentlichen Verkehr zu dienen.
Die Eisenbahnen sollen in dem öffentlichen Verkehr zu dienen.
2. Die Eisenbahnen sollen in dem öffentlichen Verkehr zu dienen.
Die Eisenbahnen sollen in dem öffentlichen Verkehr zu dienen.
3. Die Eisenbahnen sollen in dem öffentlichen Verkehr zu dienen.
Die Eisenbahnen sollen in dem öffentlichen Verkehr zu dienen.

Nr. 679.

Die Eisenbahnen d. Kantone
Basle, Bern, Glarus, S. Gallen,
Schaffhausen, Thurgau, Valais,
Zürich, Graubünden - Union
Basle.

Die Eisenbahnen d. Kantone: